

Produkt-Information

Dieses Produkt-Informationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick zum Versicherungsvertrag geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein zum BMW SCHUTZBRIEF, und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Welchen Versicherungsschutz bieten wir Ihnen an?

Bei dem angebotenen Versicherungsschutz handelt es sich um eine Schutzbrief-Versicherung.

2. Was ist versichert?

Wir sorgen dafür, dass Sie nach Panne, Unfall und Diebstahl des versicherten Fahrzeuges schnelle Hilfe bekommen und übernehmen dabei anfallende Kosten.

Die versicherten Leistungsfälle sind in § 4 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für den BMW SCHUTZBRIEF (AVB BMW SCHUTZBRIEF) beschrieben. Die Schadensfälle sind versichert, wenn das erste Ereignis, welches das Problem auslöst, nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie diesen bezahlen?

Den zu zahlenden Beitrag für diese Versicherung können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Der Beitrag ist binnen zwei Wochen, nachdem Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist, zu bezahlen. Der Folgebeitrag ist jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen.

Zahlen Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 10 AVB BMW SCHUTZBRIEF.

4. Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb sind einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen.

Dies sind insbesondere Ereignisse, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

Eine vollständige Aufzählung der ausgeschlossenen Schadenfälle finden Sie in § 6 der AVB BMW SCHUTZBRIEF.

5. Was müssen Sie bei Vertragschluss beachten?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, beantworten Sie bitte alle im Antrag gestellten Fragen vollständig und richtig. Die genaue Vorschrift finden Sie in § 15 A AVB BMW SCHUTZBRIEF sowie bei den Hinweisen auf der Rückseite des Antrages.

6. Was müssen Sie während der Laufzeit des Vertrages beachten?

Da sich durch eine Veränderung der Umstände die Notwendigkeit ergeben kann, den Versicherungsvertrag anzupassen, müssen Sie uns auf unsere Aufforderung hin mitteilen, welche Änderungen gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Antrag eingetreten sind. Beachten Sie bitte, dass nur diejenigen Fahrzeuge versichert sind, die Sie uns angezeigt haben.

7. Was müssen Sie beachten, wenn ein Schadensfall eingetreten ist?

Rufen Sie uns an. Wir stimmen uns gemeinsam ab, wie und welche Leistungen wir erbringen. Ausführlichere Informationen finden Sie in § 7 der AVB BMW SCHUTZBRIEF

8. Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie die vorgenannten Verpflichtungen nicht beachten?

Beachten Sie die in den Ziffern 5 bis 7 dieses Informationsblattes benannten Verpflichtungen genau, da diese von großer Bedeutung sind. Wenn Sie diese nicht beachten, können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar ganz verlieren und Ihren Vertrag gefährden. Welche Rechte wir geltend machen dürfen, hängt davon ab, welche Verpflichtung Sie verletzt haben. Näheres entnehmen Sie bitte § 6 der AVB BMW SCHUTZBRIEF.

9. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie kann er beendet werden?

Die Vertragsdauer entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und Ihrem Versicherungsschein. Sie beträgt ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein Jahr. Ausführliche Hinweise zur Vertragsdauer und zu den Kündigungsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte den Hinweisen zum Antrag sowie § 8 der AVB BMW SCHUTZBRIEF. Weitere Kündigungsrechte können Ihnen bei einer Beitragsanpassung oder im Schadenfall zustehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 11 und § 12 der AVB BMW SCHUTZBRIEF.

ANSCHRIFT BAFIN UND VERSICHERUNGSOMBUDSMANN

Bei Beschwerden über unsere Gesellschaft können Sie sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, oder an den Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Straße 121, 10177 Berlin, wenden.

Allgemeine Kundeninformationen nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

Gesellschaftsangaben

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

Rechtsform Aktiengesellschaft

Postanschrift: 50664 Köln

Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft: Deutz-Kalker Straße 46 • 50679 Köln (**ladungsfähige Anschrift**)

Telefon 0221 8277 - 9551 • Telefax 0221 8277-560

www.roland-schutzbrief.de • service@roland-schutzbrief.de

Vorstand: Frank Feist, Andreas Fleischer, Manfred Mertins

Registergericht Amtsgericht Köln, Registernummer HRB 9084

Hauptgeschäftstätigkeit

Die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Beistandsleistungs-Versicherung berechtigt.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen entnehmen

Sie bitte dem Antrag und den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für den BMW SCHUTZBRIEF (Stand 01-2014)

Zu zahlender Gesambeitrag

Die Beitragsberechnung erfolgt u. a. auf Basis des gewählten Versicherungspaketes. Dieser Beitrag wird neben gegebenenfalls sonstigen in die Beitragsberechnung einfließenden Faktoren (z. B. Zuschläge/Nachlässe) im Antrag oder Versicherungsschein konkret ausgewiesen.

Zahlweise

Es ist eine jährliche Zahlweise vereinbart.

• Erstbeitrag

Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.

• Folgebeitrag

Ihre Zahlung von Folgebeiträgen gilt als rechtzeitig, wenn sie jeweils zu den im Versicherungsschein genannten Fälligkeiten geleistet wird.

• Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

Es wurde die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart. Ihre Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen

Grundsätzlich haben die Ihnen vor Abschluss eines Versicherungsvertrags zur Verfügung gestellten Informationen eine befristete

Gültigkeitsdauer, falls kein entsprechender Versicherungsvertrag abgeschlossen wird. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und Preisangaben. Soweit Sie den betreffenden Informationen nichts anderes entnehmen können, sind wir Ihnen gegenüber an die darin enthaltenen Angaben vier Wochen gebunden.

Zustandekommen des Vertrages

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Den Versicherungsbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Bindefristen

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags einen Monat gebunden.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Vertragsinformationen gemäß § 7 Absätze 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln
Telefax 0221 8277-560
E-Mail: service@roland-schutzbrief.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, wenn Sie zugestimmt haben (auch konkludent durch Zahlung des Beitrags), dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat x 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Ende der Widerrufsbelehrung

Laufzeit, Mindestlaufzeit, Beendigung des Vertrages

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Produkt-Informationsblatt.

Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Klagen des Versicherers gegen Sie können bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden. Einzelheiten sind in § 16 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für den BMW SCHUTZBRIEF geregelt.

Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn**

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsstellen

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten.

Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, rufen Sie uns unter 0221 8277 - 9551 an. Wir reagieren unverzüglich.

Sie können sich auch schriftlich an uns wenden:

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, vertreten durch die Vorstände Frank Feist, Andreas Fleischer und Manfred Mertins,
Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzusprechen:

Versicherungsombudsmann e. V.

**Leipziger Straße 121
10117 Berlin
Telefon 0800 3696000
Fax 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de**

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Institutionen nicht berührt.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für den BMW SCHUTZBRIEF (Stand 01-2014)

Inhaltsverzeichnis

Umfang des Versicherungsschutzes

- §1 ROLAND 24-Stunden-Service für den BMW Schutzbrief
- §2 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrzeuge
- §3 Geltungsbereich
- §4 Versicherte Leistungen - Was leistet Ihr Schutzbrief?

Sonstige Vertragsbestimmungen

- §5 Begriffe
- §6 Ausschlüsse und Leistungskürzungen
- §7 Pflichten nach Schadeneintritt
- §8 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes
- §9 Beginn des Versicherungsschutzes
- §10 Beiträge, Fälligkeit und Verzug
- §11 Beitragsanpassung
- §12 Kündigung nach Schadenfall
- §13 Verpflichtungen Dritter
- §14 Gesetzliche Verjährung
- §15 Änderung der für die Beitragsbemessung wesentlichen Umstände
- §16 Zuständiges Gericht
- §17 Anzuwendendes Recht
- §18 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

ROLAND erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

§1 ROLAND 24-Stunden-Service für den BMW Schutzbrief

1. Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach § 4, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt.
Sie erreichen uns über die Rufnummer des BMW Mobilien Service +49 (0) 89 14 379 479 oder direkt, an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr, unter +49 (0) 221 8277 9551. Sie erreichen uns auch über die BMW Unfallhotline 00800 269 44 533.
2. Ruft die versicherte Person nicht das Notfall-Telefon an, so ist ROLAND von der Verpflichtung der Kostenübernahme frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten gehabt hat.

§2 Versicherungsfall; versicherte Personen; versichertes Fahrzeug

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß § 4 gegeben sind und
 - b) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.
2. Versicherungsschutz besteht bei Benutzung des versicherten Fahrzeugs für die berechtigten Insassen.
Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.
3. Versichertes Fahrzeug ist
 - a) das im Versicherungsantrag unter Angabe der Fahrgestellnummer genannte BMW Automobil oder BMW Motorrad; bei BMW Führungskräften ein dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als BMW Führungskraft zugewiesenes FührungskräfteDienstfahrzeug, FührungskräfteMietfahrzeug, Fahrzeug aufgrund von Aufgabenstellung oder ein sonstiges BMW Fuhrparkfahrzeug; bei Mitarbeitern der BMW Group das BMW Group Fahrzeug des BMW Mitarbeiters, das auf diesen zugelassen ist oder das diesem zur berechtigten Nutzung überlassen wurde (MitarbeiterMietfahrzeug),
 - b) im Haushalt des Versicherungsnehmers jedes weitere privat genutzte und in Deutschland zugelassene Fahrzeug (auch anderer Marken als BMW) bis zu einem Fahrzeugalter von 15 Jahren und Fahrzeuge mit H-Kennzeichen, sowie Motorräder und Anhänger im Haushalt, sobald diese Fahrzeuge bei der Beantragung des Schutzbriefes oder zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber dem Versicherer (Telefon: +49 (0) 221 8277 9551 bzw. über die Seite www.MeinBMW.de/Schutzbrief) registriert wurden und folgende Fahrzeuganforderungen erfüllen:
 - höchstens 9 Sitzplätze
 - Höchstbreite: 2,55 m
 - Höchstlänge (incl. mitgeführte Anhänger): 16 m
 - Höhe maximal: 3,20 m
 - Höchstgesamtwicht: 3.500 kg

Versicherungsschutz besteht nur für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge.

§3 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in folgenden Ländern:

Bundesrepublik Deutschland sowie Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Korsika), Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Gibraltar, Griechenland, Island, Italien (einschließlich Sardinien), Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (einschließlich Azoren und Madeira), Republik Irland, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakische Republik,

Slowenien, Spanien (inklusive Balearen, Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla), Staat der Vatikanstadt, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Die Erbringung der Assistenzleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

§4 Versicherte Leistungen - Was leistet Ihr Schutzbrief?

1. Allgemeine Leistungsbestimmungen

- a) Wenn ein Schadenereignis eintritt, erbringen wir die Leistungen als Service und übernehmen die hierbei entstehenden Kosten bis zur angegebenen Höhe. Alle Leistungen stehen in gleicher Weise fremden berechtigten Fahrern und Insassen des versicherten Fahrzeugs zu.
- b) Nach einer Panne oder im Falle eines Unfalles oder Diebstahls (bei den beiden letzteren Ereignissen je nachdem, welche Leistung auf welches Ereignis überhaupt anwendbar ist) werden die nachfolgend in Ziffer 2 beschriebenen Leistungen subsidiär erbracht.
Subsidiär bedeutet, dass vorrangig bestehende Leistungsansprüche auf Grund Neufahrzeugmobilitätsgarantien von BMW oder sonstigen Herstellern sowie Schutzbriefen oder anderen Versicherungsleistungen ausgeschöpft werden.
- c) Bezogen auf **BMW Automobile** werden die nachfolgend in Ziffer 2 beschriebenen Leistungen in Ergänzung der Hersteller-Mobilitätsleistungen erbracht, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

Voraussetzung für Hersteller-Leistungen BMW Service Card, BMW Mobil Drive und BMW Mobile Care:

- BMW Service Card: für BMW-Pkw mit Erstzulassung zwischen dem 01.01.1990 bis 30.04.2001, sofern diese Pkw sich noch im Erstbesitz befinden
- BMW MobilDrive: für BMW-Pkw mit Erstzulassung zwischen dem 01.05.2001 bis 31.12.2005, sofern diese sich im Erstbesitz befinden
- BMW Mobile Care für BMW Pkw mit Erstzulassung ab dem 01.01.2006, sofern diese nicht älter als 5 Jahre ab Erstzulassung sind

Bezogen auf **BMW Motorräder** werden die nachfolgend in Ziffer 2 beschriebenen Leistungen in Ergänzung der Hersteller-Mobilitätsleistungen erbracht, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

Voraussetzung für Hersteller-Leistungen BMW Service Card Motorrad und BMW Motorrad Tour Assist:

- BMW Service Card Motorrad: für BMW-Motorräder mit Erstzulassung zwischen dem 23.08.1999 bis 31.12.2008, sofern diese Motorräder sich noch im Erstbesitz befinden
- BMW Motorrad Tour Assist: für BMW-Motorräder mit Erstzulassung ab dem 01.01.2009 sofern diese nicht älter als 2 Jahre ab Erstzulassung sind

- d) Die nachfolgend in Ziffer 2 beschriebenen Leistungen werden für **BMW Fahrzeuge**, für die keine Hersteller-Leistungen angeboten werden, im Falle einer Panne als versicherte Leistungen erbracht:
Hierbei handelt es sich um
 - BMW-PKW im Zweit- oder Folgebesitz mit Erstzulassung vor dem 01.01.2006 oder
 - BMW-Pkw im Erst- oder Folgebesitz mit Erstzulassung nach dem 01.01.2006, die älter als 5 Jahre ab Erstzulassung sind oder
 - BMW Motorräder im Zweit- oder Folgebesitz mit Erstzulassung vor dem 01.01.2009 oder
 - BMW Motorräder im Erst- oder Folgebesitz mit Erstzulassung nach dem 01.01.2009, die älter als 2 Jahre ab Erstzulassung sind- dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als BMW Führungskraft zugewiesene Führungskräftefahrzeug, Führungskraftmietfahrzeuge, Fahrzeuge aufgrund von Aufgabenstellung oder sonstige BMW Fuhrparkfahrzeuge
- e) Bezogen auf geschützte Fremdfabrikate (§ 2 Nr. 3 b) werden die nachfolgend in Ziffer 2 beschriebenen Leistungen als Versicherungsschutz nur erbracht, wenn diesbezügliche Ansprüche aus Herstellerassistenz oder sonstige Assistenzprogramme oder Schutzbriefe diese Leistung nicht vorsehen oder die Deckungsperiode bereits abgelaufen ist.

2. Leistungen

Fällt das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne, eines Unfalls oder eines Diebstahls aus, erbringen wir, sofern für das Fahrzeug nicht bereits Leistungen aus der Hersteller-Mobilität in Anspruch genommen werden können, folgende Leistungen:

2.1 Pannenhilfe (ab Wohnort)

Wir sind nach einer Panne bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Organisieren Sie die Pannenhilfe selbst, erstatten wir einschließlich der Kosten für vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführte Kleinteile maximal €100,-.

Ist die Ursache für den Fahrzeugausfall eine Reifenpanne, wird für BMW Group Fahrzeuge eine Pannenhilfe vor Ort durch den BMW Mobilen Service erbracht. Ist eine Ersatzbereifung nicht innerhalb von vier Stunden verfügbar, werden die weiteren Leistungen nach Panne erbracht. Im Falle einer Reifenpanne bei einem Motorrad erbringen wir, wenn eine Reparatur vor Ort nicht möglich ist, Leistungen nach Ziffer 2.3, jedoch keine weiteren Leistungen.

Für Fahrzeuge, deren Hersteller nicht zur BMW Group gehört, wird eine Pannenhilfe gemäß Ziffer 2.1 Sätze 1 und 2 erbracht, Kosten für benötigte Teile werden nicht übernommen. Weitere Leistungen erfolgen nicht.

2.2 Bergen (ab Wohnort)

Ist das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall von der Straße abgekommen oder wird es nach Diebstahl abseits einer Straße wieder aufgefunden, sorgen wir für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

2.3 Abschleppen (ab Wohnort)

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder nach einem Unfall an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden oder wird es nach Diebstahl in einem nicht fahrbereiten Zustand aufgefunden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck, Anhänger und nicht gewerblich beförderter Ladung zum nächstgelegenen BMW Service Partner und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Fahrzeuge, deren Hersteller nicht zur BMW Group gehört, werden zur nächstliegenden Servicewerkstatt geschleppt.

2.4 Taxi (ab Wohnort)

Sofern im Zusammenhang mit einer Panne, einem Unfall oder einem Diebstahl des versicherten Fahrzeugs die Notwendigkeit besteht, ein Taxi für Kurzfahrten in Anspruch zu nehmen, sorgen wir für die Vermittlung eines Taxis und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu insgesamt €65,- inkl. MwSt./VAT.

2.5 Mietfahrzeug (ab Wohnort)

Wir vermitteln Ihnen ein Selbstfahrer-Vermietfahrzeug und übernehmen die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Mietfahrzeugs bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, im Inland jedoch höchstens für drei Arbeitstage, im Ausland für höchstens fünf Arbeitstage (jeweils ggf. zzgl. zwei Tage für Wochenende oder Feiertage).

2.6 Übernachtung (Schadenort > 50 km vom Wohnort)

Nach einem Diebstahl des versicherten Fahrzeuges oder falls Ihr nach Panne oder Unfall abgeschlepptes Fahrzeug außerhalb der Öffnungszeiten bei der nächstgelegenen Fachwerkstatt eintrifft oder nicht mehr am gleichen Tag repariert werden kann, helfen wir Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten für alle Fahrzeuginsassen bis zur Fertigstellung der Reparatur, jedoch höchstens für vier Nächte. Voraussetzung für die Übernahme von Übernachtungskosten ist, dass die Entfernung zwischen Wohnort und Schadenort größer als 50 km ist.

2.7 Nahtlose Mobilität

Zusätzlich zu den bisher genannten Leistungen übernehmen wir für den „nahtlosen“ Erhalt Ihrer Mobilität die Kosten für folgende Leistungen - einzeln oder kombiniert - bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.000,- inkl. MwSt./VAT pro Pannenfalle.

- Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort per Bahn oder Flugzeug und übernehmen die Kosten bis zum genannten Höchstbetrag.
- Ist eine Reparatur des havarierten Fahrzeugs ab dem Eintreffen in der Werkstatt voraussichtlich nicht innerhalb von drei Arbeitstagen möglich, übernehmen wir die Ihnen bei einer Abholung entstehenden Kosten bis zum genannten Höchstbetrag. Sofern notwendig, organisieren wir einen Fahrzeugrücktransport an Ihren Wohnort oder übernehmen die bei der Abholung entstehenden Kosten, wenn Sie die Abholung selbst veranlassen bis zum genannten Höchstbetrag.
- Voraussetzung für die unter b) beschriebenen Leistungen ist, dass das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht voraussichtlich innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eintreffen in der Werkstatt fahrbereit gemacht werden kann und die Entfernung zwischen Wohnort und Schadenort größer als 100 km ist.

Besteht ein Anspruch auf BMW Herstellermobilität (§ 4, Absatz 3), erbringen wir die Leistung „nahtlose Mobilität“ ab dem vom Hersteller getragenen Betrag bis zur maximal versicherten Leistungsgrenze.

2.8 Fahrzeugunterstellung

Muss das Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder nach Wiederauffinden nach Diebstahl bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt untergestellt werden, sorgen wir für das Unterstellen und übernehmen die dadurch entstehenden Kosten, je-doch höchstens für bis zu zwei Wochen.

2.9 Leistungen bei Missgeschicken

Missgeschicke sind das Aussperren, der Verlust des Fahrzeugschlüssels, die Betankung mit falschem Kraftstoff oder Kraftstoffmangel. Es erfolgt eine Unterstützung bei organisatorischer Problembehebung. Ein Anspruch auf Kostenübernahme für die Pannenhilfe vor Ort oder weitere Mobilitätsleistungen besteht jedoch nicht.

2.10 Batterie-Entladung eines BMW i Fahrzeugs

Kann ein BMW i Fahrzeug nach einer Batterie-Entladung durch Mobiles Laden nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck, Anhänger und nicht gewerblich beförderter Ladung zur nächstgelegenen Ladestation und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Ein Anspruch auf weitere Mobilitätsleistungen besteht jedoch nicht.

§5 Begriffe

Ausland sind alle Länder des Geltungsbereiches außer Deutschland

Berechtigter: ist der Eigentümer eines geschützten BMW Automobils oder BMW Motorrades oder anderen versicherten Fahrzeuges, der eingetragene Halter, der berechtigte Fahrer sowie alle berechtigten Mitreisenden bis zu der festgesetzten zulässigen Höchstzahl an Insassen bzw. Mitfahrern.

Datum des Versicherungsbeginnes: ist das Datum nach Antragstellung für den BMW Schutzbrief seitens des Kunden von BMW, sofern die Versicherungsprämie rechtzeitig gezahlt wurde (§§ 9, 10, Ziffer 2 dieser Bedingungen).

Diebstahl betrifft den Diebstahl des gesamten Fahrzeugs oder von Teilkomponenten (Räder, Lenkrad), was zur Folge hat, dass das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist. Diebstahl liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung und unbefugtem Gebrauch vor.

Erstzulassung ist das Datum der Erstzulassung des geschützten Fahrzeuges.

Familienangehörige sind, wenn mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebend, Ihr ehelicher oder nichtehelicher Lebenspartner, dessen und Ihre Kinder.

Geschütztes Fahrzeug: ist jedes BMW Automobil oder BMW Motorrad, für das ein BMW Schutzbrief seitens des Kunden von BMW abgeschlossen wurde; bei BMW Führungskräften ist dies jedes dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als BMW Führungskraft zugewiesene Führungskräftedienstfahrzeug, Führungskräftemietfahrzeug, Fahrzeug aufgrund von Aufgabenstellung oder sonstiges BMW Fuhrparkfahrzeug; bei BMW Mitarbeitern ist dies das BMW Group Fahrzeug des BMW Mitarbeiters, das auf diesen zugelassen ist oder das diesem zur berechtigten Nutzung überlassen wurde (Mitarbeitermietfahrzeug).

Als geschützte Fahrzeuge gelten auch die dem Versicherer gemeldeten Fahrzeuge, die sich im Haushalt des Versicherungsnehmers dieses BMW Schutzbriefes befinden.

Haushalt: umfasst den Ehegatten des Versicherungsnehmers oder den in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Partner, die minderjährigen Kinder im Falle berechtigten begleitenden Fahrens sowie die unverheirateten, volljährigen Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn

sich letztere überwiegend in Schul- oder Berufsausbildung befinden und in häuslicher Gemeinschaft mit dem zuvor genannten Versicherungsnehmer leben; dies bezogen jeweils auch auf all diese Personen in ihrer Eigenschaft als Nutzer aller Fahrzeuge (Automobile, Motorräder und Anhänger) im Haushalt des Versicherungsnehmers.

Panne ist eine Störung am versicherten Fahrzeug, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist. Die Störung darf nicht vom Fahrer verschuldet oder durch äußere Einwirkung verursacht worden sein.

Missgeschicke sind das Aussperren, der Verlust des Fahrzeugschlüssels, die Betankung mit falschem Kraftstoff oder Kraftstoffmangel.

Unfall ist ein straßenverkehrsbezogenes, unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrzeug einwirkendes Ereignis, infolge dessen das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist.

Sie sind unser Versicherungsnehmer.

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Wir sind Ihre ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln.

§6 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

1. Nicht versichert sind Schäden,

- a) die durch höhere Gewalt, Krieg, Bürgerkrieg, Revolutionen, Aufstände, Terrorismus, Streiks, Beschlagnahme, behördlichen Zwang, behördliche Untersagungen, Explosionen von Gegenständen sowie nukleare und radioaktive Einwirkungen entstehen,
- b) wenn der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahr-erlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war
- c) die bei Beteiligung an Motorsportveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit oder auf Geschicklichkeit ankommt,
- d) die durch eine Panne, einen Unfall oder Diebstahl an der Ladung (Gepäck) verursacht sind oder als Einkommensverluste oder Storno- bzw. Ausfallkosten, z.B. Ticketverfall, entstehen.
- e) die durch Brand (nicht durch Fahrzeugteile bedingt) des geschützten Fahrzeuges entstehen,
- f) die wiederholt durch Nichtbehebung eines Fehlers entstehen,
- g) die durch den Einbau von Ersatz- oder Zubehöerteilen entstehen, die nicht vom Hersteller genehmigt oder qualitativ gleichwertig, geprüft und auf dem Markt für diese Fahrzeuge zugelassen sind, bzw. wenn das Fahrzeug in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert wurde,
- h) an Mietwagen (Selbstfahrervermietfahrzeuge und Vermietfahrzeuge mit Fahrer) und zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung genutzten Fahrzeugen,
- i) wenn das Fahrzeug außerhalb von Deutschland zugelassen ist,
- j) bei regulärem Service und bei technischen Aktionen oder Rückrufaktionen.

2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- a) Die versicherte Person kann von ROLAND keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde
- b) Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen von ROLAND Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann ROLAND die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- c) ROLAND erbringt keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren
- d) Bei vorsätzlicher Verletzung der Obliegenheit gemäß Absatz a) besteht kein Versicherungsschutz. Werden diese Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, erbringt ROLAND seine Leistung.

ROLAND erbringt seine Leistung auch, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der ROLAND obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§7 Pflichten nach Schadeneintritt

- a) Nach dem Eintritt eines Schadensfalles muss die versicherte Person
 - aa) ROLAND den Schaden unverzüglich anzeigen. Hierfür stehen die in § 1 genannten Rufnummern an allen Tagen des Jahres während 24 Stunden zur Verfügung;
 - bb) sich mit ROLAND darüber abstimmen, ob und welche Leistungen diese erbringt;
 - cc) den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen beachten;
 - dd) ROLAND jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen;
 - ee) ROLAND bei der Geltendmachung der aufgrund ihrer Leistungen auf sie übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und ihr die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.
- b) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz.
Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des von der versicherten Person verursachten Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen der ROLAND ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.
- c) Geldbeträge, die ROLAND für die versicherte Person verauslagt oder ihr nur als Darlehen gegeben hat, muss die versicherte Person unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an ROLAND zurückzahlen.

d) Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen der ROLAND Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann ROLAND die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

e) Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadensfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.

§8 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

a) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

b) Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

§9 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 10 Ziffer 2 zahlen.

§10 Beiträge, Fälligkeit und Verzug

1. Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

2. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist eine Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde.

Der Versicherungsschutz beginnt aber zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung /Folgebeitrag

3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

3.2 Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3.3 Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Diese Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 3.4 und 3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

3.4 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3.3 darauf hingewiesen wurden.

3.5 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3.3 darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem im Absatz 3.4 genannten Zeitpunkt (Ablauf der Zahlungsfrist) und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

4. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

4.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

4.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

5. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

6. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§11 Beitragsanpassung

- a) Erhöhen wir für neue Verträge unsere Tarifbeiträge, können wir den Beitrag für diesen Vertrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages anheben. Vermindern wir für neue Verträge unsere Tarifbeiträge, brauchen Sie auch für diesen Vertrag von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an nur noch den neuen Tarifbeitrag zu zahlen.
- b) Erhöht sich der Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.
- c) Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§12 Kündigung nach Schadenfall

- a) Nach Eintritt eines Schadenfalles können sowohl Sie als auch wir den Vertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
- b) Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
- c) Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- d) Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§13 Verpflichtungen Dritter

Soweit im Schadensfall ein Dritter, insbesondere ein Fahrzeughersteller im Umfang der für das havarierte Fahrzeug geltenden Hersteller-Mobilitäts- bzw. -Assistanceleistungen leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

Soweit die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht ihr frei, welchem Versicherer sie den Schadensfall meldet.

Meldet die versicherte Person den Schadensfall ROLAND, wird ROLAND die Möglichkeit, Hersteller-Mobilitätsleistungen geltend zu machen, prüfen und die versicherte Person entsprechend den Regelungen des § 4 Absatz 2 informieren. Bestehen ausschließlich Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen, wird ROLAND im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

§14 Gesetzliche Verjährung

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Ist ein Anspruch der versicherten Person beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der versicherten Person die Entscheidung in Textform zugeht.

§15 Änderung der für die Beitragsbemessung wesentlichen Umstände

A Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch zur Anzeige verpflichtet, wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinn des Satzes 1 stellen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

1.2 Rücktritt

- a) Voraussetzung des Rücktritts
Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- b) Ausschluss des Rücktrittsrechts
Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.
Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- c) Folgen des Rücktritts
Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Uns steht der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufene Vertragszeit entspricht.

1.3 Kündigung

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

1.4 Rückwirkende Beitragsanpassung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch die Beitragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung fristlos in Textform kündigen.

1.5 Ausübung der Rechte des Versicherers

Wir müssen die uns nach den Ziffern 1.2 bis 1.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Ihnen stehen die Rechte nach den Ziffern 1.2 bis 1.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir können uns auf die in den Ziffern 1.2 bis 1.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

1.6 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

B Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach unserem Tarif einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, können wir vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach unserem Tarif auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, können wir die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der höheren Gefahr aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Wir können unsere Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.
- b) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach unserem Tarif einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, können wir vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigen Sie uns diesen Umstand später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- c) Sie haben uns innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzen Sie diese Pflicht, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn Ihre Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Das Nicht-Vorliegen der groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Machen Sie bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlassen Sie die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem uns die Angaben hätten zugehen müssen, so haben Sie keinen Versicherungsschutz, es sei denn uns war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, können wir den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Sie haben gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben. Gleiches gilt, wenn Sie nachweisen, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistung ursächlich war.
- d) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§16 Zuständiges Gericht

- a) Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ROLAND bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz von ROLAND oder andere für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zurzeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- b) Klagen gegen die versicherte Person
Ist die versicherte Person eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen sie bei dem Gericht erhoben werden, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- c) Unbekannter Wohnsitz der versicherten Person
Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die versicherte Person nach dem Sitz der ROLAND oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§17 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§18 Anzeigen, Willenserklärung, Anschriftenänderungen

1. Alle für ROLAND bestimmten Anzeigen und Erklärungen, ausgenommen die Anspruchserhebung auf Beistandsleistungen beim BMW SCHUTZBRIEF Notfall-Telefon (§ 1), sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung ROLAND's gerichtet werden.
2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der ROLAND bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung von Ihnen.

VERTRAGSDAUER

Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr.

BEITRAG

Bei den Jahresbeiträgen ist die zurzeit gültige Versicherungssteuer (19 %) eingeschlossen. Nebengebühren werden nicht erhoben. Alle Beiträge werden auf zwei Nachkommastellen berechnet.



ZAHLUNGSWEISE

Es handelt sich um Jahresbeiträge, die im Voraus zu entrichten sind. es ist ausschließlich eine Zahlung durch Abbuchung im Lastschriftinzugsverfahren (LEV) möglich. Eine monatliche Zahlungsweise ist hier nicht möglich.

WIDERRUFSBELEHRUNG / WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Vertragsinformationen gemäß § 7 Absätze 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG Deutz-Kalker Str. 46

50679 Köln

Telefax: 0221 8277-560

E-Mail: service@roland-schutzbrief.de

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, wenn Sie zugestimmt haben (auch konkludent durch Zahlung des Beitrages), dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, x 1/360 des Jahresbeitrages bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrages oder 1/30 des Monatsbeitrages. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Allgemeine Hinweise

Versicherer

Die in den AVB BMW SCHUTZBRIEF enthaltenen Versicherungsleistungen werden versichert von der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

Postanschrift: 50664 Köln

Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46 • 50679 Köln

Telefon 0221 8277 - 9551 • Telefax 0221 8277-560

www.roland-schutzbrief.de • service@roland-schutzbrief.de

Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Versicherung

Die versicherte Person hat zur Wahrung des Versicherungsschutzes besondere Bestimmungen der Versicherungsbedingungen zu beachten.

Diese sind: § 1 (sofortige Meldung bei dem Notfall-Telefon), § 7 (Pflichten nach Schadeneintritt)

Verfügungsrecht über eigene Ansprüche

Der versicherten Person steht ein selbstständiges Recht zur Geltendmachung eigener Ansprüche beim Versicherer zu.

Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Es wird darauf hingewiesen, dass Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden könne, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).